

Bewerbung um einen Studienplatz

den Schulabgängern vom Jugendarzt ausgehändigt werden,

- 3 Paßbilder.

Die Betriebe nehmen die Bewerbungen innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe der Bewerbungskarten entgegen. Sie nutzen diese Zeit zur Durchsicht der Bewerbungsunterlagen sowie zu persönlichen Gesprächen mit den Bewerbern und ihren Eltern. Ist ein Bewerber aus gesundheitlichen Gründen für den gewählten Beruf nicht geeignet, erhält er seine Unterlagen unter Angabe der Gründe sofort zurück, damit er sich anderweitig bewerben kann. Für die Entscheidung über die B. sind die Persönlichkeit des Jugendlichen, die Motive der Berufswahl, seine schulischen und gesellschaftlichen Leistungen, seine gesundheitlichen Voraussetzungen sowie soziale Aspekte maßgebend, nicht jedoch der Termin des Eingangs der Bewerbung. Die Betriebe haben 14 Kalendertage nach Ablauf der Annahmezeit den Bewerbern schriftlich ihre Entscheidung mitzuteilen. Für Bewerber ohne Abschluß der 10. Klasse gilt eine Frist von 21 Tagen. Eine Ablehnung ist zu begründen, sie sollte auch Vorschläge für eine Ausbildung in einem anderen Beruf oder in einem anderen Betrieb enthalten. Die Betriebe sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung über die beabsichtigte Einstellung m^t dem Jugendlichen den / Lehrvertrag abzuschließen, dem ein ausführliches Einstellungsgespräch mit dem Bewerber und den Erziehungsberechtigten vorausgeht. Die besondere Fürsorge der Gesellschaft gilt auch bei der B. von physisch oder psychisch geschädigten Jugendlichen. Sie können sich vor allen anderen Schülern um eine Lehrstelle bewerben. Alle Einzelheiten regelt ausführlich die Anlage zur Bewerbungsordnung.

Bewerbung um einen Studienplatz / Fachschulstudium / Hochschulstudium / Zulassung zum Studium

Bezirksgericht - staatliches Organ, das als Bestandteil des einheitlichen / Gerichtssystems im Bezirk / Rechtsprechung ausübt und die Tätigkeit der / Kreisgerichte und / gesellschaftlichen Gerichte zur Gewährleistung einer einheitlichen und wirksamen Rechtsanwendung leitet (§29 Abs. 2 GVG). B. bestehen in allen Bezirken der DDR. Das Stadtgericht Berlin steht einem B. gleich. Das B. hat zu sichern, daß die Leitungsentscheidungen des Obersten Gerichts (OG) und des / Ministeriums der Justiz durch die nachgeordneten Gerichte verwirklicht werden. Entsprechend seiner Stellung im Gerichtssystem übt es in der Hauptsache die zweitinstanzliche Rechtsprechung aus, erstinstanzliche Verfahren bleiben eine Ausnahme. Als Gericht erster / Instanz ist das B. nur für schwerwiegende Verbrechen (Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit, Tötungsverbrechen) oder für andere Straftaten zuständig, bei denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge

vom Staatsanwalt des Bezirks vor dem B. / Anklage erhoben wird oder die vom Direktor des B. an das B. herangezogen werden. Auch auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts ist das B. nur dann in erster Instanz sachlich zuständig, wenn der Staatsanwalt des Bezirks die Verhandlung einer Sache wegen ihrer Wichtigkeit vor dem B. beantragt oder der Direktor des B. sie an das B. heranzieht. Erstinstanzliche Entscheidungen der B. sind durch / Rechtsmittel anfechtbar, Rechtsmittelinstanz ist in diesen Fällen das OG. Als Gericht zweiter Instanz entscheidet das B. über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kreisgerichte. Diese Entscheidungen sind endgültig. Das B. trifft auch Kassationsentscheidungen (/ Kassation). Die Kassationsbefugnis obliegt dem Präsidium des B. Es entscheidet auf Antrag des Direktors des B. oder des Bezirksstaatsanwalts über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte des Bezirks.

Die erst- und zweitinstanzliche Rechtsprechung des B. wird von Senaten ausgeübt, die nach Rechtsgebieten gegliedert sind. / Richter und / Schöffen des B. werden vom Bezirkstag für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Sie sind gegenüber dieser Volksvertretung zur Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchsetzung der / sozialistischen Gesetzlichkeit und über die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung verpflichtet (Art. 95 Verfassung; §17 Abs. 2 und 3 GVG; §38 Abs. 2 GöV).

Bezirkstag / örtliche Volksvertretung

Bildnisschutz - sich aus dem Recht auf Achtung der Persönlichkeit (§ 7 ZGB) ergebende rechtliche Verpflichtung, vor der Verbreitung oder öffentlichen Ausstellung von Personenbildnissen die Einwilligung des Abgebildeten einzuholen. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Berechtigte für das Abilden ein Entgelt erhalten hat. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn Personenbildnisse verbreitet oder öffentlich ausgestellt werden

- a) zur Information der Öffentlichkeit über das Zeitgeschehen;
- b) auf Bildern, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen und an deren Verbreitung oder Ausstellung ein gesellschaftliches Interesse besteht;
- c) die von den zuständigen staatlichen Organen zu Zwecken der Rechtspflege oder der staatlichen Sicherheit hergestellt sind (§ 87 Gesetz über das Urheberrecht vom 13. 9.1965, GBl. 11965 Nr. 14 S.209).

B. gilt noch 10 Jahre nach dem Tode des Abgebildeten. In dieser Zeit ist die Einwilligung seiner Angehörigen einzuholen. Angehörige sind der überlebende Ehegatte und die Kinder, sind diese nicht vorhanden, die Eltern.

Bildungssystem - einheitliches sozialistisches Bildungssystem